

## **Verordnung der Stadt Markkleeberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen („verkaufsoffene Sonntage“) im Jahr 2019**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Sächsischen IHK-Ausführungsg sowie weiterer Wirtschaftsgesetze vom 05.12.2017, hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg am 20.03.2019 unter der Beschlussnummer \_\_\_\_\_ folgende

### **Verordnung**

beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Markkleeberg dürfen am

**05.05.2019** (anlässlich des 28. Markkleeberger Stadtfestes)

in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.

#### **§ 2 Arbeitnehmerschutz**

- (1) Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten tätig zu sein.
- (2) Gewerbetreibende, die die erweiterten Ladenöffnungszeiten in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften beachten. Hierzu zählen insbesondere das ArbZG, MuSchG, JArbSchG sowie § 10 Abs. 1 und 2 des SächsLadÖffG.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt ordnungswidrig wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Rechtsverordnung verstößt.
- (2) Verstöße gegen diese Rechtsverordnung können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Markkleeberg, den .....

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister